

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB

Regierung der Oberpfalz, SG 24, Raumordnung – 26.05.2023

Ziel der Planung ist es, zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung innerhalb des Gemeindegebiets den im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für Bayern genannten Flächenbeitragswert von 1,1 % (bis Ende 2027) bezogen auf die Gemeindefläche zu erreichen und entsprechend große Teilflächen im Gemeindegebiet als Windenergiegebiete festzusetzen. Gemäß dem aktuellen Entwurf sollen hierzu zwei zu wesentlichen Teilen in Waldgebieten gelegene Konzentrationszonen „Windenergie“ mit einer Gesamtgröße von ca. 116,2 ha (mit einer Ausschlusswirkung von WEA mit einer Gesamthöhe von über 10 m im sonstigen Außenbereich) ausgewiesen werden, was einem Flächenanteil von 1,56 % des Gemeindegebiets entspricht.

Die geplante Konzentrationszone W 1 orientiert sich an den Bestandsanlagen im Bereich nördlich Ehringsfeld (lt. Kommune mit Potential für ein späteres Repowering und/oder eine maßvolle Erweiterung des Windparks). Mit der an das Gemeindegebiet der Nachbarkommune Kümmerbruck anschließenden Konzentrationszone W 2 soll eine kommunenübergreifende Bündelung und Konzentration von Windenergieanlagen stattfinden. Entsprechende Abstimmungen sind laut Angaben der Kommune im Vorfeld des aktuellen Bauleitplanverfahrens bereits erfolgt.

Bewertungsmaßstab

Von der Bauleitplanung sind insbesondere die nachfolgend genannten Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Kapitel 1.3 „Klimawandel“, 5.4 „Land- und Forstwirtschaft“, 6 „Energieversorgung“ und 7 „Freiraumstruktur“ des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) und des Regionalplans Oberpfalz Nord (RP 6) betroffen:

- Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]. (LEP (G) 1.3.1)
- Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. (LEP (G) 5.4.1)
- Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Waldverlusten bewahrt werden. (LEP (G) 5.4.2)
- Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, [...]. (LEP (G) 6.1.1)
- Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen. (LEP (Z) 6.2.1)
- Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und weiterentwickelt werden. (LEP (G) 7.1.1)
- Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden. (LEP (G) 7.1.3)
- In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. (RP 6 (G) B I 2.1)
- Auf eine geeignete Pflege der Landschaft, insbesondere in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, soll hingewirkt werden. (RP 6 (G) B I 3.1)
- In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung sollen die Grundwasservorkommen gegen Verunreinigungen und Veränderungen geschützt werden. (RP 6 (G) B XI 2.1.1)
- In Vorranggebieten für Wasserversorgung soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung der Trinkwasserversorgung der Vorrang eingeräumt werden. (RP 6 B (G) XI 2.1.2)

Bewertung

Die Bauleitplanung trägt zur Verwirklichung der o.g. LEP-Grundsätze 1.3.1 und 6.1.1 sowie des LEP-Ziels 6.2.1 bei, wonach die Energieversorgung durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sichergestellt werden soll und insbesondere erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die nach Angaben der Kommune erfolgte Vorabstimmung der Planung mit diesbezüglichen Planungen der Nachbarkommune Kümmersbruck ist hierbei im Übrigen zu begrüßen.

Wie bereits bekannt (s. Unterlagen) überschneidet sich die geplante Konzentrationszone W1 mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 28 „Oberpfälzer Kuppenalb und östliche Alabdachung“ (vgl. RP 6 B I 2.2 i.V.m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“) und liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Ursensollen und Rängberg“ sowie zu einem großen Anteil im regionalplanerischen Vorranggebiet für Wasserversorgung T 12 „nordwestlich Ursensollen“ und einem im Bereich des Vorranggebiets festgesetzten Wasserschutzgebiet. Die geplante Konzentrationszone W 2 liegt im Landschaftsschutzgebiet „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“. Außerdem handelt es sich bei einem Teil des von der W 2 betroffenen Waldgebiets gemäß Waldfunktionsplanung um Erholungswald der Stufe II.

Bei der Beurteilung, ob die o.g. diesbezüglichen Grundsätze bzw. Belange von Natur und Landschaft, der Wasserwirtschaft sowie der Forstwirtschaft ausreichend berücksichtigt und sachgerecht gewichtet werden, kommt den Stellungnahmen der jeweils zuständigen Fachstellen eine hohe Bedeutung zu. Deren Äußerungen sind daher entsprechend zu würdigen.

Zum Stand der beschlossenen Wiederaufnahme der Regionalplanfortschreibung „Windenergie“ wäre der Planungsverband Region Oberpfalz-Nord zu hören. Es wird empfohlen, die Planungen der Kommune und des Regionalen Planungsverbandes - in Abhängigkeit von den jeweiligen Planungsständen - möglichst eng aufeinander abzustimmen.

Grundsätzliche Einwendungen und weitere Hinweise sind aus Sicht von Raumordnung und Landesplanung aktuell nicht veranlasst.

Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord – 10.05.2023

Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs.1 S.1 BayLplG

Die Planung kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat in seinen Sitzungen am 28.06.2022 und 24.11.2022 beschlossen, die 2017 eingestellten Arbeiten an der Regionalplanfortschreibung „Windenergie“ aufgrund der mittelweile grundlegend veränderten Rahmenbedingungen wiederaufzunehmen. In diesem Zusammenhang wurde auch der Beschluss gefasst, auf Basis eines regionsweit einheitlichen Kriterienkatalogs mit Ausschluss- und Restriktionskriterien unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen Potentialflächen für Vorranggebiete Windkraft zu ermitteln. In diesem Zusammenhang wurden auch die Gemeinden gebeten, Vorschläge für Vorranggebiete Windenergie zu übermitteln.

Von Seiten der Gemeinde Ursensollen wurde dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord bereits die Fläche W2 aus dem vorliegenden Entwurf für einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ als Flächenvorschlag gemeldet. (Zwischen-)ergebnisse kommunaler Konzentrationszonenplanungen werden im Zuge des Regionalplanfortschreibungsverfahrens berücksichtigt. Die bislang nicht gemeldete Fläche W1 wird daher zusätzlich in das weitere Verfahren aufgenommen.

Im nächsten Schritt werden die von den Gemeinden gemeldeten Flächenvorschläge in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden, deren Belange betroffen sind, auf ihre Eignung und hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Restriktionskriterien überprüft (Scoping). Der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord behält sich hierbei vor, weitere Flächen zu ergänzen und ebenfalls in das Verfahren einzubringen. Im vorliegenden Fall betrifft dies nach aktuellem Stand insbesondere den Bereich um die bestehenden Windkraftanlagen östlich von Wappersdorf.

Es wird davon ausgegangen, dass belastbare Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse sowie des Scopingverfahrens im Laufe des 3. Quartals 2023 vorliegen und im Anschluss den Gemeinden übermittelt bzw. vorgestellt werden können.

Zu den Im FNP-Entwurf enthaltenen Konzentrationszonen ist grundsätzlich festzustellen, dass diese nach jetzigem Stand nicht in Bereichen regionalplanerischer Ausschlusskriterien liegen und es sich demnach um Potenzialflächen für Vorranggebiete Windenergie handelt.

Die Fläche W1 überschneidet sich mit dem regionalplanerischen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 28 „Oberpfälzer Kuppenalb und östliche Albabdachung“. Entsprechend B I 2.1 Regionalplan Oberpfalz Nord kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind.

Gem. B I 3.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord soll auf eine geeignete Pflege der Landschaft, insbesondere in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, hingewirkt werden. Die für Naturhaushalt und Landschaftsbild wertvollen Landschaftsteile der Region, wie sie insbesondere in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten zu finden sind, bedürfen zur Erhaltung ihrer Eigenart und ökologischen Funktionsfähigkeit bestimmter Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen. Zu diesen Maßnahmen gehören in Waldbereichen u. a. die Sicherung wertvoller Lebensräume für Flora und Fauna sowie schonender Waldeinschlag.

Vor diesem Hintergrund kommt den naturschutzfachlichen Bewertungen der Planung eine wichtige Bedeutung zu, weshalb deren Stellungnahmen besonders zu würdigen sind.

Darüber hinaus überschneidet sich die Fläche W1 gem. Regionalplan Oberpfalz-Nord B XI 2.1 i.V.m. mit Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ mit dem Vorranggebiet für Wasserversorgung T 12 „nordwestlich Ursensollen“.

Entsprechend B XI 2.1.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord sollen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung die Grundwasservorkommen gegen Verunreinigungen und Veränderungen geschützt werden. In Vorranggebieten für Wasserversorgung soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung der Trinkwasserversorgung der Vorrang eingeräumt werden. Vorhaben bei denen negative Einwirkungen auf das Grundwasser zu besorgen sind, sind grundsätzlich zu untersagen (vgl. Regionalplan Oberpfalz-Nord B XI 2.1.2).

Der südliche Teilbereich der Fläche W2 liegt gem. Waldfunktionsplan der Region Oberpfalz-Nord in einem Waldbereich mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Entsprechend der Festlegung B III 3.1 des Regionalplans Oberpfalz-Nord soll der Wald so erhalten, gepflegt und gestaltet werden, dass er insbesondere die Aufgaben für [...] die Erholung [...] nachhaltig erfüllen kann. Den Stellungnahmen der forstwirtschaftlichen Fachstellen soll daher besondere Bedeutung beigemessen werde

Landratsamt Amberg-Sulzbach, Wasserrecht – 19.05.2023

Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange im o.g. Verfahren teilen wir Ihnen mit, dass sich das geplante Vorhaben in der Konzentrationszone **W 1** in der weiteren Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Kotzheim des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenkernnather Gruppe für die öffentliche Wasserversorgung befindet.

Gemäß § 3 Abs. 1 der gültigen Wasserschutzgebietsverordnung sind durch das Vorhaben verbotene Handlungen betroffen, für die nach § 4 WSG-VO eine Befreiung erteilt werden kann, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet ist. Ein Antrag wäre dementsprechend beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet Wasserrecht zu stellen.

Eine Ausnahme von den Verboten kann zugelassen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Auf das Merkblatt Nr. 1.2/9 des Bayerischen Landesamts für Umwelt "Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten" wird verwiesen.

Das anfallende Niederschlagswasser soll breitflächig versickert werden und bedarf deshalb keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.

Das wild abfließende Wasser darf gemäß § 37 Abs. 1 WHG keine Benachteiligung umliegender Grundstücke herbeiführen.

Sollten bei anfallenden Erdarbeiten mögliche Verunreinigungen und Altlasten zu Tage kommen, sind diese unverzüglich dem Landratsamt Amberg-Sulzbach anzuzeigen.

Landratsamt Amberg-Sulzbach, Tiefbauamt – 16.05.2023

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Ursensollen tangiert mit der Konzentrationszone Windenergie W1 die Kreisstraße AS 3 im Abschnitt 140 (Augsberg – B 299) von Station 4.700 bis Station 6.400 sowie mit der Konzentrationszone Windenergie W2 die Kreisstraße AS 2 im Abschnitt 140 (Waldhaus – Köfering) von Station 3.800 bis Station 4.300, jeweils an der straßenrechtlichen Freistrecke. Verkehrsrechtlich gilt in beiden Abschnitten eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h.

Mit dieser Bauleitplanung besteht seitens des Tiefbauamtes des Landkreises Amberg-Sulzbach als Baulastträger der Kreisstraßen AS 2 und AS 3 grundsätzlich Einverständnis, wenn nachfolgende Auflagen und Bedingungen erfüllt und in der Bauleitplanung berücksichtigt werden:

Dem Mindestabstand von Windenergieanlagen zur Kreisstraßentrasse von pauschal 100 m gemäß Kapitel 6 der Begründung kann nicht zugestimmt werden.

Der Abstand ergibt sich abhängig von den Abmessungen der Anlage aufgrund straßenrechtlicher Kriterien sowie der Eiswurfgefahr wie folgt:

1. Straßenrecht

Die Regelungen und Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) kommen zur Anwendung.

Sowohl die Anbauverbotszone nach Art. 23 BayStrWG als auch die Anbaubeschränkungszone nach Art. 24 BayStrWG sind von der Windenergieanlage einschließlich ihres Rotors freizuhalten. Der Rotor, mit Rotorblattspitze, darf auch bei entsprechender Drehbewegung grundsätzlich nicht in die Anbaubeschränkungszone (Abstand von 30 m vom äußeren Fahrbahnrand der Kreisstraße) hineinragen.

2. Eiswurf

Die Gefahr des Eiswurfs von Windenergieanlagen ist in Bayern grundsätzlich gegeben. Windenergieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße durch Eiswurf nicht beeinträchtigt wird.

Diesbezüglich ist die in den Bayerischen Technischen Baubestimmungen als technische Regel eingeführte „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ zu beachten. Nach Anlage A 1.2.8/6 zu dieser Richtlinie sind Abstände zu Verkehrswegen wegen der Gefahr des Eiswurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. In nicht besonders eisgefährdeten Regionen gelten Abstände größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Rotordurchmesser und Nabenhöhe im Allgemeinen als ausreichend.

Die Hochfläche der Frankenalb ist gemäß der Eiszonenkarte in der DIN 1055-5 (2005-07) Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 5: Schnee- und Eislasten der höchsten Eiszone 4 zuzuordnen. Demnach liegt sowohl die Konzentrationszone Windenergie W1 (Geländehöhe 550 m üNN) als auch die Konzentrationszone Windenergie W2 (Geländehöhe 440 m bis 470 m üNN) in einer besonders eisgefährdeten Region. Zur Festlegung des erforderlichen Abstandes zur Kreisstraße ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.

Soweit die erforderlichen Abstände bei Eiswurfgefahr nicht eingehalten werden, ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, vorzulegen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung und bitten darum, auch im Laufe des weiteren Verfahren mit beteiligt zu werden.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 11.05.2023**Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:**

Soweit aus den Planunterlagen erkenntlich, sind aus baudenkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken vorzutragen. Es befinden sich nach heutigem Stand keine „besonders landschaftsprägenden Denkmäler“ im Umkreis von ca. 15 km.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Die Belange der Bodendenkmalpflege sind berücksichtigt.

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Bundesamt für Infrastruktur u.a. der Bundeswehr, Bonn – 28.04.2023

Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Belange der Bundeswehr sind betroffen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung tatsächlich vorliegt, ist abhängig von **genauen Koordinaten im Format WGS 84 (Grad, Minute, Sekunde KEINE RE und/oder Hochwerte)** und der genauen Ausgestaltung neu zu errichtender/zu repowernder Windenergieanlagen.

Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Bauantragbeteiligungsverfahren und insbesondere im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.

Nach einer ersten groben Einschätzung befinden sich die Windenergieanlagen des Plangebiet W 1 ca. 820 m südwestlich einer militärischen Jettiefflugstrecke. Das Plangebiet W 2 liegt im Bereich dieser Jettiefflugstrecke.

Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr **ist** erforderlich. **Ich bitte dazu unser o. a. Aktenzeichen mitzuteilen.** Eine Bearbeitung des Vorgangs kann dann erleichtert werden.

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – 25.05.2023

Sie haben mich im Rahmen einer TÖB-Beteiligung über die vorliegende Planung informiert.

Die übermittelten Planungsdaten wurden in die Webtool-Anwendung meiner Behörde übertragen. Sie sind im Webtool-Report (siehe Anlage) aufgeführt und Grundlage dieser Stellungnahme.

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das Plangebiet Konzentrationszone „Windenergie“ W 1 im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Mittersberg belegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.

Der Anlagenschutzbereich der Radaranlage Mittersberg erstreckt sich in einem Radius von 15 km um die Flugsicherungseinrichtung.

Durch das Plangebiet Konzentrationszone „Windenergie“ W 2 wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand der Konzentrationszone „Windenergie“ W 2 derzeit keine Einwände.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand.

Hinweise

Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit.

Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH – 19.05.2023

Durch oben genannte Planung ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen:

- Mittersberg Radar- Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 21' 35,67" N / 11° 33' 47,08" E; Höhe des Geländes 633,10 m ü. NN

Das Plangebiet W1 liegt im Anlagenschutzbereich.

Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. § 18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.

Das Gebiet W2 liegt außerhalb des Anlagenschutzbereiches, hier bestehen keine Bedenken.

Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Mai 2023. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.

Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18 LuftVG einzureichen.

Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.

Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Hinweis:

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. § 18a LuftVG zur Verfügung.

http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html

Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern – 10.05.2023

Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - erhebt gegen den o. a. Planentwurf keine grundsätzlichen Bedenken. Zivile Flugplätze im Zuständigkeitsbereich sind nicht betroffen. Diese Stellungnahme umfasst lediglich die Prüfung der Vereinbarkeit mit zivilen Flugplätzen, nicht jedoch militärische Belange. Ob und bis zu welcher Höhe bzw. in welcher Anzahl die Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist, kann sich jedoch erst im formellen Verfahren über das zuständige Landratsamt und der damit verbundenen luftrechtlichen Zustimmung für den Einzelfall ergeben.

Die Prüfung der Belange der Militärluftfahrt nimmt folgende Stelle wahr:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3
Fontainengraben 200
53123 Bonn

Bitte beteiligen Sie die vorgenannte Stelle noch als weiteren Träger öffentlicher Belange am Verfahren.

Weiter ist aufgefallen, dass die östlich gelegene Konzentrationszone „W 1“ im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungsanlagen (Mittersberg Radar) liegt. Eine Beteiligung des zuständigen

Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung
Robert-Bosch-Straße 28
D - 63225 Langen

am Bauleitplanverfahren wird daher angeraten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme nicht die luftrechtliche Zustimmung nach § 14 LuftVG ersetzt, die für Bauwerke mit mehr als 100 m Höhe über Grund erforderlich ist.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 11.05.2023

Stellungnahme Bereich Forsten:

Die Gemeinde Ursensollen hat 2022 von der landimpuls GmbH, Regenstauf, eine Potenzial-Analyse für Windenergie-Anlagen erstellen lassen (Stand 05. September 2022).

Im Bereich der geplanten Konzentrationszone W 1 sind bereits 2 Windkraft-Anlagen in Betrieb. Hier besteht ein Potential für ein späteres Repowering und/oder eine maßvolle Erweiterung des Windparks.

Die geplante Konzentrationszone W 2 ist als Potentialfläche für Windkraft-Anlagen dargestellt. Hierbei wird eine kommunenübergreifende Bündelung und Konzentration von Windenergieanlagen mit der Nachbarkommune Kümmersbruck angestrebt.

Die Konzentrationszone W 1 (rd. 33 ha) ist fast ausschließlich mit Wald im Sinne von Art. 2 BayWaldG bestockt. Die Wälder unterliegen keiner waldgesetzlichen Schutzkategorie. Waldfunktionen im Sinne von Art. 6 BayWaldG sind hier nicht ausgewiesen.

Die nördlich von Garsdorf gelegene 83,2 ha große Konzentrationszone W 2 ist vollständig mit Wald im Sinne von Art. 2 BayWaldG bestockt. Die Wälder unterliegen keiner waldgesetzlichen Schutzkategorie.

Im südlichen Bereich der Konzentrationszone W 2 sind die Wälder im Waldfunktionsplan mit besonderer Bedeutung für die Erholung (Stufe II) ausgewiesen. Südöstlich der Zone W 2 liegt die Ausflugsgaststätte Waldhaus mit einem Wildschweingehege. Der Bereich rund um das Waldhaus ist als Erholungswald Stufe I ausgewiesen. Dieser Bereich wird von der Bevölkerung gerne und intensiv zur Erholung genutzt.

Die Bedeutung von Windkraftanlagen für die zukünftige Energieversorgung spielt eine große Rolle. Deshalb gilt es hier zwischen dem öffentlichen Interesse am Walderhalt und dem öffentlichen Interesse an einer gesicherten Energieversorgung abzuwägen.

Da beim Bau von Windkraftanlagen i.d.R. nur geringe Flächen in Anspruch genommen werden, kann aus forstlicher Sicht der Ausweisung zugestimmt werden.

Beim Bau der Anlagen sollte aber darauf geachtet werden, so wenig Waldfläche wie möglich in Anspruch zu nehmen. Dies gilt insbesondere auch für die für den Bau notwendigen Zufahrtswege.

Zum ausgewiesenen Erholungswald (Stufe I und II) im Bereich der Zone W 2 sollte ein möglichst großer Abstand mit den Windkraft-Anlagen eingehalten werden.

Stellungnahme Bereich Landwirtschaft:

Im Bereich der geplanten Konzentrationszone W 1 sind auch im geringen Umfang landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) betroffen.

Grundsätzlich gibt es aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwände gegen den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie". Erst bei der konkreten Festlegung eines Standortes für ein Windrad können landwirtschaftliche Belange beurteilt werden.

Im Bereich der geplanten Konzentrationszone W 2 sind landwirtschaftliche Belange nicht betroffen.

Wasserwirtschaftsamt Weiden – 11.05.2023

1. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden liegen im Bereich des Flächennutzungsplanes nicht vor.

2. Wasserversorgung

Aufgrund der Lage der geplanten Konzentrationszone W 1 im Wasserschutzgebiet Kotzheim der Hohenkernnather Gruppe, Weitere Schutzzone IIIB, ist für die Errichtung einer Windkraftanlage eine Beantragung einer Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung erforderlich. Hierzu sind die Vorgaben des LfU-Merkblattes 1.2/8 zu beachten und einzuhalten.

Eine Alternativenprüfung des Standortes wurde bereits durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass die vorgesehenen Flächen aus Sicht der Gemeinde Ursensollen die geringsten Konflikte mit dem Immissionsschutz und dem Schutz der Landschaft aufweisen.

3. Grundwasser

Generell wird die Lage im Karstgebiet des Weißen Juras und die Empfindlichkeit des Karstgrundwassers, wenn auch erst in größerer Tiefe anzutreffen, korrekt beschrieben. Wirksame Deckschichten sind kaum vorhanden. Die Verletzung der Bodenauflage (vertikal und horizontal) ist daher so gering wie möglich zu halten.

4. Abwasserentsorgung

4.1 Schmutzwasser

Schmutzwasser fällt nicht an.

4.2 Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist breitflächig vor Ort zu versickern.

5. Lage zu Gewässern

Oberflächengewässer oder ständig wasserführende Gräben werden nicht tangiert. Bei Teilfläche W2 durchzieht jedoch ein markanter, möglicherweise auch zeitweise wasserführender Graben („Kaltes Tal“) das Maßnahmengebiet. Hier darf es zu keinen Abflussbehinderungen kommen, wobei nicht anzunehmen ist, dass eine spätere Windkraftanlage in Bereichen des Taltiefsten zu liegen kommen wird.

6. Altlasten

Dem Wasserwirtschaftsamt Weiden liegen keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen in den Bereichen der Teilflächen des Flächennutzungsplanes vor. Ob derzeit ggf. geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen aufzunehmen, die im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes liegen, ist beim zuständigen Landratsamt zu erfragen.

7. Bodenschutz – Schutz des Oberbodens

Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen

und fachgerecht in maximal 2,00 m hohen Mieten zwischen zu lagern. Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden.

Bodenaushub ist auf den Grundstücken flächig zu verteilen. Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist (siehe auch Spiegelstrich 3).

Des Weiteren ist die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB).

8. Zusammenfassung

Der Flächennutzungsplan kann unter Beachtung o. g. Auflagen befürwortet werden.

Zweckverband zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe – 05.06.2023

Geplantes Gebiet liegt in Schutzzone IIIb des Wasserschutzgebiets des Brunnens Kotzheim, Merkblatt LfU 1.2/8.

Markt Kastl – 23.05.2023

Der Markt Kastl hat sich mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" durch die Gemeinde Ursensollen in seiner letzten Marktgemeinderatssitzung beschäftigt.

Der Marktgemeinderat hat beschlossen, gegen die Bauleitplanung teilweise Einwendung einzulegen. Den Sitzungsbeschluss möchten wir hiermit mitteilen:

Der Marktgemeinderat Kastl erhebt folgende Einwendungen gegen die Aufstellung des sachlicher Teilflächennutzungsplans "Windenergie" durch die Gemeinde Ursensollen:

Der Ortsteil Wolfsfeld / Drahberg ist bereits durch mehrere Windkraftanlagen in der Umgebung belastet. Es befindet sich südlich eine Windkraftanlage auf dem Gemeindegebiet Kastl, nord-östlich zwei Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet Ursensollen und nord-westlich mehrere Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet Illschwang.

Durch die Ausweisung der Konzentrationszone W1 erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass weiter Windenergieanlagen in diesem Bereich errichtet werden und hierdurch die Belastungen für den Ortsteil weiter erhöht werden sowie die Akzeptanz für Windkraft bei den Anwohnern weiter sinkt.

Der Marktgemeinderat Kastl lehnt aus diesem Grund die Konzentrationszone "Windenergie" W1 insbesondere auf den Flächen FI-Nr. 1517, 1518, 1519, 1520, 1521, 1522, 1526, 1527, 1561, 1587 und 1588 der Gemarkung Wolfsfeld ab.

Der Markt Kastl weist darauf hin, dass bei den Bewohnern der Ortsteile Wolfsfeld / Drahberg bereits ein großer Leidensdruck durch die vorhandenen Windkraftanlagen besteht. Die vorhandenen Anlagen werden kritisch gesehen und weitere Anlagen im Umkreis lehnt die Bevölkerung ab.

Weiter möchten wir auf die Lage der Konzentrationszone W1 im Wasserschutzgebiet "Ursensollen" (Brunnen Kotzheim) eingehen:

Die Konzentrationszone W1 liegt im Wasserschutzgebiet für den Brunnen "Kotzheim" des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenkernnather Gruppe. Von diesem Zweckverband werden auch Ortsteile des Marktes Kastl mit Trinkwasser versorgt.

Der Markt Kastl weist darauf hin, dass die Trinkwasserversorgung unter keine Umständen durch Baumaßnahmen gefährdet werden darf. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Wasserschutzgebiet sieht der Markt Kastl eine mögliche Gefährdung der Trinkwasserversorgung gegeben:

Die Konzentrationszone W1 liegt zudem im Karstgebiet Oberpfälzer Alb. Karstgebiete zeichnen sich insbesondere durch durchlässiges und wasserlösliches Gestein aus sowie das Vorhandensein von Dolinen und unterirdischen Fließgewässern.

Windkraftanlagen benötigen zur Standsicherheit große unterirdische Sockel. Durch die Betonierarbeiten sowie dem Betrieb der Anlagen kann es zum Eintrag von wassergefährdeten Stoffen (Maschinenöle, alkalisches Wasser) in das Erdreich und letztendlich auch in das Grundwasser kommen. Durch vorhandene Dolinen kann es auch zu Einträgen in weiter entfernte Quellen kommen.

Weiter besteht die Möglichkeit, dass es durch die notwendigen Grabungen und die Bauarbeiten (größere Wassereinträge während der Bauarbeiten) zur Umleitung von natürlich vorkommenden

Wasserströmen kommt. Hierdurch ist die Bildung von neuen Dolinen sowie Erdfällen möglich. Dies stellt sowohl eine Gefährdung des Trinkwassers als auch der Bevölkerung dar.

Der Markt Kastl bittet, die Einwendungen und Hinweise im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen und bitten uns vom Ergebnis der Behandlung zu unterrichten.

Kreisheimatpfleger – 17.05.2023

In Ursensollen und den Nachbarkommunen findet sich eine Vielzahl landschaftsprägender Denkmäler. Die innerhalb der geplanten Konzentrationszonen errichteten Windenergieanlagen bergen "keine eigentliche Substanzgefährdung" für die Denkmäler, da weder bau- noch anlagebedingte Eingriffe in diese erfolgen.

Maßgebliche bedrängende oder verunstaltende Auswirkungen auf diese Denkmäler sind durch die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen innerhalb der geplanten Konzentrationszonen nicht zu erwarten.

Hinweise:

In der geplanten Konzentrationszone W 1 befindet sich direkt am westlichen Rand an der Gemeindegrenze das eingetragene Bodendenkmal

D-3-6536-0054 *Vorgeschichtlicher Bestattungsplatz mit Grabhügel.*

Etwa 140 m nördlich der geplanten Konzentrationszone W 2 befindet sich das eingetragene Bodendenkmal

D-3-6636-0036 *Vorgeschichtlicher Bestattungsplatz mit Grabhügeln.*

Durch Untersuchungen und konkrete Standortwahl ist im Rahmen der Genehmigungsplanung sicherzustellen, dass die Bodendenkmäler keine erhebliche Beeinträchtigung erfahren.

Gegebenenfalls sind vor Maßnahmenbeginn Sondierungsgrabungen zur Klärung der Befundlage durch eine im Bereich vorgeschichtliche Archäologie qualifizierte Fachfirma vorzunehmen. Gegebenenfalls zutage tretende Funde sind fachgerecht freizulegen, zu dokumentieren und zu sichern.

Bodendenkmäler sind gemäß Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten.

Auf die Meldepflicht und die sonstigen Vorschriften des Art. 8 DSchG wird ausdrücklich hingewiesen. Demnach sind bei Funden unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde (LRA Amberg-Sulzbach, Frau Fischer: 09621-39548) und/oder der zuständige Kreisheimatpfleger (Hr. Rupp: 0151-64300702) zu verständigen.

Bayerischer Jagdverband, Kreisgruppe Amberg – 27.05.2023

Das Büro „Team 4“ hat uns in Ihrem Auftrag zur o.g. Planung Informationen übermittelt und uns die Möglichkeit zur Beteiligung gegeben.

Die BJV-Kreisgruppe Amberg bedankt sich sehr herzlich dafür und äußert sich dazu wie folgt:

Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist erwünscht.

Eigene Planungen werden im Bereich der Gemeinde Ursensollen derzeit nicht verfolgt.

Umstände, welche einen höheren als den üblichen Umfang bzw. Detaillierungsgrad der Umweltprüfung rechtfertigen würden sind aus unserer Sicht nicht gegeben.

Der Vollständigkeit halber weisen wir aber darauf hin, dass in den letzten Jahren zumindest im südlichen Landkreis AS vermehrt Rotmilane zu beobachten sind.

Wir bitten jedoch im weiteren Verfahren besonders auf Folgendes einzugehen:

Die Gemeinde Ursensollen weist mit Ehringsfeld und Wappersdorf bereits zwei Bereiche mit WK-Nutzung auf. Bei der Ausweisung der neuen Konzentrationsflächen sind gewisse Änderungen sinnvoll.

1. W1 bei Ehringsfeld mit 2 Anlagen liegt nahe der Gebietskulisse „Günstige Gebiete“ gemäß Energieatlas Bayern. Hier könnte eine weitere Ausdehnung bzw. Verschiebung des beplanten Bereiches in südliche Richtung den sehr geeigneten Standort optimaler nutzen. Siehe grüne Fläche im Bild.



2. Die Kulisse W2 wurde lt. Begründung zum Vorentwurf deshalb so festgelegt, weil eine Verbindung mit Flächen der Gemeinde Kümmerbruck beabsichtigt ist. Diese dürften nach unserer Einschätzung im Bereich Lanzenberg liegen. In Ursensollen liegen die „günstigen Gebiete“ für WK – Nutzung allerdings etwas versetzt nördlich von Inselsberg (siehe Bild) und nicht östlich von Erlheim. Eine Verschiebung der Kulisse bei besserer energetischer Nutzung und Beibehaltung der „interkommunalen“ Planung wäre möglich, zumal auch der verschobene Standort durch die Autobahn ohnehin schon vorbelastet wäre.



3. Ggf. käme auch im Sinne einer weiteren Konzentrationswirkung eine maßvolle Erweiterung des Standortes Wappesdorf in Frage. Das Landschaftsbild wird u. E. dadurch weniger stark belastet als durch völlig neue Standorte.

Wir bitten die Anregungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Naturpark Hirschwald e.V. – 25.05.2023**2.3 Beabsichtigte Eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands**

Langfristig beabsichtigen wir, in Kooperation mit Sternwarte/Planetarium Ursensollen die Ausweisung des Naturparkgebiets als Dark Sky Area.

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Wir empfehlen, zusammen mit den Naturpark-Kommunen ein gemeinsames Konzept zu entwickeln. Wir halten es nicht für zielführend, dass jede Kommune jeweils am Rand ihres Gemeindegebiets potentielle Flächen ausweist.

Die Datenlage in Bezug auf die Bestände unserer wertgebenden Großvogelarten im Naturpark Hirschwald ist schlecht. Die Bestände der Arten und vor allem von Rotmilan und Uhu nehmen seit dem Verbot der Chemikalie DDT wieder zu. Es gab schon seit den 2000er Jahren keine Erfassungen mehr. Der Naturpark Hirschwald und die Naturpark-Ranger können eine naturparkweite Erfassung nicht stemmen, und es gibt auch keine finanziellen Mittel dafür. Deshalb sehen wir es als absolut erforderlich an, dass die potentiellen Standorte ausführlich auf die windkraftsensiblen Vogelarten (Rotmilan, Baumfalke, Wespenbussard, Uhu, Schwarzstorch) untersucht werden. Letzterer ist zwar nicht mehr auf der Liste windkraftsensibler Vogelarten, gilt aber ornithologisch immer noch als windkraftsensibel.

Stellungnahme Öffentlichkeit – 26.05.2023

Unter Vorlage beigefügte Vollmacht zeige ich die anwaltliche Vertretung des [REDACTED] an.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll eine erste Stellungnahme zu der Teil-Flächennutzungsplanung Windenergie der Gemeinde Ursensollen abgegeben werden.

Eine weitere ausführliche Stellungnahme erfolgt im Rahmen der zweiten Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, sobald die Planunterlagen komplett offengelegt werden.

Bezüglich der Frist weise ich vorsorglich darauf hin, dass der Fristablauf vom 27.5.2023 auf einen Samstag fällt. Somit endet die Frist für die Einlassungen erst am nächsten Werktag nach Pfingsten also am 30.5.2023.

Die Gemeinde beabsichtigt im Rahmen des § 5 Abs. 2b i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (Konzentrationsflächenplanung/Planvorbehalt) die Ausweisung von zwei Konzentrationszonen für Windenergie (Flächen W1 und W2).

Mein Mandant wendet sich in erster Linie gegen die Ausweisung der Konzentrationszone W1.

Der Ausweisung dieser Konzentrationszone W1 stehen nach hiesiger Ansicht sowohl private als auch öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 und Nr. 5 entgegen.

Des Weiteren unterliegt die planende Gemeinde offensichtlich dem Irrtum, dass jede Gemeinde in Bayern bis Ende 2027 den sogenannten Flächenbeitragswert von 1,1 % einhalten muss. Dieser Wert gilt für die Landesfläche von Bayern und nicht für jede einzelne Gemeinde.

I. Entgegenstehende private Belange meines Mandanten

1. Optische Bedrängung/Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot

Mein Mandant wohnt in der Teilgemeinde Ehringsfeld. Wie Ihnen bekannt ist, wurden bereits zwei Windkraftanlagen nördlich des Ortsteils errichtet und sind in Betrieb.

Weitere fünf Windkraftanlagen liegen in südwestlicher Richtung bis nordwestlicher Richtung von dem Wohnort meines Mandanten.

Damit ist bereits eine Art Umzingelung erreicht.

Durch die Ausweisung der Potenzialfläche W1 wird diese massive Umzingelung verstärkt, zumal diese Fläche sehr nahe an den Ort Ehringsfeld heranreicht.

Die gesetzlichen Änderungen in § 249 Abs. 10 BauGB werden nicht verkannt. Gleichwohl bleiben die in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entwickelten Grundsätze weiter anwendbar. Diese sehen eine Einzelfallbetrachtung abseits der ursprünglich bis jetzt geltenden "Faustformel" des OVG NRW auf jeden Fall vor. Im Rahmen dieser Einzelfallbetrachtung kommt es auf konkrete Abstände in Metern nicht an. Maßgebend sind der Gesamteindruck und die Gesamtbelastung, die auf die Anwohner einwirken.

Letztlich würde die bereits jetzt schon bestehende Umzingelung maßgebend verstärkt. Mein Mandant und die Anwohner des Ortes können sich in keiner Richtung dem Anblick von Windkraftanlagen mit den sich drehenden Rotoren entziehen.

Letztlich gilt dies auch für den Ortsteil Wolfsfeld.

Von einer erheblichen Belästigung ist bei kurzen Abständen zwischen Windkraftanlage und Wohngrundstücken von weniger als 2 000 m auszugehen. Von einer Wertminderung im

Verkehrswert ist als Folge der von der Drehbewegung ausgehenden Bewegungssuggestion und empfundenen Unruhe auszugehen, wenn die Abstände zu Windkraftanlagen geringer sind. Dann ist auch die Nutzung des Wohngrundstückes einschließlich der für die Wohnfunktion wichtigen Freiflächen erheblich eingeschränkt.

Bei Windparks dieser hier vorliegenden Dimensionen und der Vielzahl der Anlagen erhöht sich der o.g. Abstand entsprechend. Windparks in dieser Massierung führen den Grundstückswert gegen null.

Dementsprechend liegt hier eindeutig eine Beeinträchtigung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB vor. Es handelt sich mithin um schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Bei der o. g. Bewegungssuggestion handelt es sich nicht um einen einfachen sinnlichen Reiz, sondern einen Eindruck, der das leibliche Gesamtfinden des betroffenen Menschen berührt. Die Bewegung drehender Rotoren wird deshalb auch im Wege leiblicher Kommunikation in einem inneren Rhythmus des eigenen Erlebens aufgenommen. Die Bewegungssuggestion erzeugt einen Rhythmus, dem sich die Aufmerksamkeit quasi zwanghaft unterwirft. Ruhende Großartefakte wie schlanke Sendemasten oder Hochspannungsgittermasten ziehen die Aufmerksamkeit in keiner vergleichbaren Weise auf sich, wie dauerhaft einer rhythmisch regelmäßigen Bewegung folgende Großartefakte. Solche erlebte Unruhe wird über die Bewegungssuggestion von der Umgebungsunruhe eines Gegenstandes ausgelöst (Emission). Sie ist aber nicht mit ihr identisch. Sie kommt vielmehr als leiblich-befindlich-spürbare Unruhe auf einer Erlebnisebene erst zur Geltung (Immission). Sie wird als leibliche Enge oder Beengung empfunden. Im Falle großer Nähe und zahlreichen Vorkommens sind solche Eindrücke als erhebliche Belästigung und schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen.

Offensichtlich soll durch die Fläche W1 ein "Bauernopfer" erbracht werden. Nicht anders ist die Darstellung in der Begründung zu werten, die Flächen befänden sich in dünner besiedelten Teilräumen und es handele sich um kleinere Dörfer und Weiler. Damit bringt der Planer bzw. die planende Gemeinde zum Ausdruck, dass die dort lebenden Menschen offensichtlich weniger schutzbedürftig seien.

Insoweit ist fraglich, wie die Gemeinde dies mit Art. 2 Abs. 2 GG und dem Schutz eines jeden Individuums insbesondere des Anspruchs auf körperliche Unversehrtheit in Einklang bringen will.

Für die betroffenen Anwohner und meinen Mandanten klingen die Äußerungen in der jetzt vorliegenden Begründung unter 9. "befremdend":

Damit werden sowohl die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauGB), die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB) gewahrt und die umweltbezogenen Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit unter Vermeidung von Immissionen optimiert (§ 1 Abs. 6 Ziffer 7c und e BauGB).

Anwohner, die bereits unter den bestehenden Anlagen leiden, sollen nun "optimierte Lebensverhältnisse" durch die Ausweisung weiterer Windkraftanlagen erlangen.

Offensichtlich hat der Planer den tatsächlichen Inhalt dieser Aussage selbst nicht überdacht.

Durch die Ausweisung der Potenzialfläche W1 als Konzentrationsfläche zur Nutzung der Windenergie wird es zu einer massiven Überformung in Bezug auf den Wohnort Ehringsfeld kommen, die das nachbarliche Rücksichtnahmegebot verletzt.

Darüber hinaus besteht keine Genehmigungsfähigkeit für Windkraftanlagen nach den §§ 5 und 6 BImSchG i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB.

2. Unzulässige Schallimmissionen

Die Ausweisung einer Konzentrationsfläche zur Nutzung der Windenergie scheidet aus, wenn im Ergebnis Windkraftanlagen an der bestimmten Stelle nicht genehmigungsfähig sind.

Der Abstand der Konzentrationsfläche W1 zu dem Ort Ehringsfeld unter dem Wohnhaus meines Mandanten ist derart gering, dass die höchstzulässige Nachtimmissionsrichtwerte nicht eingehalten werden können.

Dies liegt zum einen an der bereits bestehenden Vorbelastung durch Windkraftanlagen aber auch durch Fremdbelastungen wie beispielsweise Landwirtschaftsbetriebe, Biogasanlagen, Wärmepumpen usw.

Das vorhandene "Lärmkontingent" ist bereits durch die bestehenden Anlagen aufgebraucht. Hinzukommende Anlagen würden zumindest zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht in Betrieb sein dürfen und dementsprechend 1/3 des Tagesertrags verlustig gehen.

Unter Berücksichtigung, dass die Anlagen auch wegen Schattenschlags betreffend die Orte Gotzendorf und Kotzheim teilweise am Tage abgeschaltet werden müssen und weitere Abschaltungen aus naturschutzrechtlichen Belangen anstehen, liegt kein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen und damit kein nennenswerter Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien vor.

Die beiden bereits im Gebiet W1 errichteten Anlagen müssen bereits jetzt wegen Fledermausflug zur Nachtzeit abgeschaltet werden. Nichts anderes wird für die gesamte Potenzialfläche gelten.

II. Entgegenstehende öffentliche Belange

1. Wasserschutz/Grundwasserschutz

Das Gebiet der Potenzialfläche W1 liegt komplett im Wasserschutzgebiet (Zone 3).

Die Begründung zum Vorentwurf 4.4.2023 verweist selbst darauf, dass sich die Potenzialfläche W1 überwiegend innerhalb eines Vorranggebietes für Wasserversorgung und eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiet befindet.

Hinzu kommt, dass der südöstliche Bereich der Potenzialfläche W1 im Landschaftsschutzgebiet "Ursensollen Rangberg" liegt.

Ich verweise insoweit auf die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Körzendorf und Augsburg der Gemeinde Ilschwang.

Durch Windkraftanlagen besteht insbesondere die latente Gefahr durch Verunreinigung im Betrieb der Anlagen. Dies gilt vor allem dann, wenn es zu einer Havarie der Windkraftanlage kommt. Die Auffangeinrichtungen für Öle sind nicht ausreichend, eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen.

Havarien an Windkraftanlagen zeigen, dass durchaus auch Getriebeöle im Bereich der Gondel nach außen gelangen und durch die sich drehenden Rotoren weitflächig verteilt werden. Aber auch beim Stillstand der Rotoren können die gefährlichen Öle in das Erdreich gelangen.

So weist auch § 3 der vorgenannten Wasserschutzgebietsverordnung auf die verbotenen Handlungen im Bereich des Schutzgebietes hin. Dementsprechend sind sämtliche das Grundwasser gefährdenden Handlungen und Bauwerke in diesen Bereichen strikt verboten. Dies muss insbesondere auch für Windkraftanlagen gelten.

Mannigfache Havarien mit Windkraftanlagen in der Vergangenheit zeigen, dass es durchaus zu derartigen Schäden in Zusammenhang mit Windkraftanlagen kommen kann. Tritt ein solcher

Fall ein, ist die gesamte Trinkwasserversorgung in diesem Bereich extrem gefährdet. So sind z.B. Rohrleitungsanlagen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe mit einem absoluten Verbot belegt. Diese Anlagen sind Windkraftanlagen gleichzusetzen.

2. Naturschutz/Artenschutz

Dem gegenständlichen Windkraftprojekt stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden und eine Positivplanung nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen "anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften" verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle.

Zum Naturschutz beschränkt sich die Planung derzeit auf den Ausspruch:

"Auch die Belange des Natur- und Artenschutzes sowie des Landschaftsbildes wurden bei der Standortwahl soweit möglich berücksichtigt".

Bislang liegen offensichtlich noch keine naturschutzfachlichen Fachbeiträge und Gutachten vor, die die Prüfung konkreter Arten aufzeigen.

So wird übersehen, dass im Gebiet W1 in Nähe der Windkraftanlagen ein Rotmilanhorst aufgefunden wurde.

Stattdessen hantiert der Planer mit eventuellen Ausschlussstatbeständen des § 45b BNatSchG. Zunächst ist aber eine ordnungsgemäße Erhebung durchzuführen. Der Verweis auf irgendwelche Daten der Artenschutzkartierung ist jedenfalls nicht ausreichend. Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass die seitens der jetzigen Regierung geschaffenen Ausschlussstatbestände des § 45b BNatSchG aus hiesiger Sicht und auch aus Sicht einiger Naturschutzverbände gegen Unionsrecht und insbesondere die EU-Vogelschutzrichtlinie verstoßen. Die Rechtmäßigkeit dieser Maßgaben ist derzeit auch Prüfung bei verschiedenen Oberverwaltungsgerichten.

Des Weiteren wurde seitens eines Naturschutzverbandes bereits Antrag auf Überprüfung beim Europäischen Gerichtshof gestellt.

Weitere Ausführungen zum Thema Naturschutz erfolgt, sobald die entsprechenden Gutachten vorgelegt werden.

3. Entgegenstehende seismologische Einrichtungen

Bei den sogenannten harten entgegenstehenden Belangen sind Seismometer-Stationen in einem Abstand von ca. 5000 m benannt.

Derartige Anlagen benötigen einen Sicherheitsabstand von 15 km.

Der hier genannte Abstand von 5000 m ist viel zu gering, um eine massive Beeinträchtigung dieser wichtigen seismologischen Einrichtungen zu gewährleisten.

4. Sonstige noch nicht geklärte Einrichtungen

Völlig offen sind noch die sogenannten Wetterradar-Stationen, die Bayerischen Erdbebenmessstationen, militärische Ausschlussbereiche sowie Flugplätze mit Schutzbereichen und damit Maßgaben der Flugsicherung.

5. Landschaftsschutz

Außer einigen wenigen pauschalen Sätzen, enthält die bisherige Begründung keine aussagefähigen Inhalte.

Nähere Ausführungen zum Thema Landschaftsschutz erfolgen im Rahmen der nächsten Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die dann sicherlich mögliche Bewertung der Landschaftsgutachten inklusive der Sichtbeziehungen.

III. Erforderlichkeit der Planung

Es stellt sich insgesamt die Frage, inwieweit die Planung überhaupt erforderlich ist, § 1 Abs. 3 BauGB.

Wie der Gemeinde und dem Planer sicherlich bekannt ist, wird die Planungsmöglichkeit des sogenannten Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB mit dem 1.2.2024 erledigt sein. Die jetzige Bundesregierung hat mit Eintritt dieses Termins die Möglichkeit der Konzentrationsflächenplanung den Gemeinden genommen. Inwieweit dies mit Art. 28 Abs. 2 GG zu vereinbaren ist, ist eine andere Frage.

Im Ergebnis steht nicht endgültig fest, ob Konzentrationsflächenplanungen die bestehen oder solche, die jetzt in aller Eile noch vollzogen werden, überhaupt auf Dauer Wirksamkeit behalten und nicht von den weiteren Planungen der Bundesregierung aufgezehrt werden. Darüber hinaus wird ungeachtet der Konzentrationsflächenplanungen durch die Planungsverbände in nächster Zeit die Planung zur Ausweisung sogenannter Windenergieflächen vollzogen werden.

Da es sich vorliegend um die erste Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB handelt, soll auch nur in gebotener Kürze auf die Unzulänglichkeiten der Ausweisung der Potenzialfläche W1 hingewiesen werden.

Weitere Ausführungen erfolgen, wie bereits oben ausgeführt, im Rahmen der nächsten Auslegung.